



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Kartenverkauf durch die Verkaufsstellen der STADT BECKUM
2	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils donnerstags.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Ticketverkauf durch die Verkaufsstellen der Stadt Beckum (AGB-Ticketverkauf)

Vom 27. August 2026

1 Geltungsbereich und Ticketverkauf

Diese Geschäfts- und Zahlungsbedingungen gelten für den Ticketverkauf durch die Verkaufsstellen der Stadt Beckum für städtische Veranstaltungen und für Veranstaltungen Dritter. Städtische Verkaufsstellen sind:

1. Bürgerbüro im Rathaus Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, buergerbuero@beckum.de, 02521 29-3350
2. Bürgerbüro im Rathaus Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum, buergerbuero@beckum.de, 02521 29-3350

Online können Tickets unter www.beckum.de oder direkt unter www.reservix.de erworben werden.

Die AGB-Ticketverkauf für die städtischen Verkaufsstellen sind auf der Website www.beckum.de einzusehen. Zudem sind diese in den städtischen Verkaufsstellen vor Ort einsehbar.

Die AGB-Ticketverkauf für den Online-Ticketverkauf sind auf der Webseite www.reservix.de einzusehen.

Alle angegebenen Ticketpreise in den städtischen Verkaufsstellen verstehen sich inklusive aller Kosten, zum Beispiel Systemgebühren und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Wird eine Veranstaltung verlegt, behalten die gekauften Tickets Ihre Gültigkeit. Eine Ticketrückgabe ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Ausfall einer Veranstaltung wird der Kaufpreis des Tickets erstattet.

2 Reservierungen

Ticketreservierungen können nur für bis zu 10 Tage und ausschließlich in den Bürgerbüros vorgenommen werden. Nach Ablauf der 10 Tage gehen die reservierten Tickets wieder in den freien Verkauf.

3 Gutscheine

Die Bürgerbüros verkaufen **Kulturgutscheine** für städtische Kulturveranstaltungen und **Theaterschecks** für Veranstaltungen der Kulturinitiative Filou e. V. Die Gutscheine sind ausschließlich in den Bürgerbüros der Stadt Beckum in Beckum und Neubeckum erhältlich und sind spätestens 3 Jahre nach dem Kauf in den Bürgerbüros einzulösen.

4 Vertragsbeziehungen

Die städtischen Verkaufsstellen handeln ausschließlich namens und im Auftrag der jeweiligen Veranstalterin/des jeweiligen Veranstalters. Ist die Stadt Beckum Veranstalterin, handeln sie zu deren Veranstaltungsbedingungen. Durch den Erwerb des Tickets kommt eine vertragliche Beziehung ausschließlich zwischen der Ticketinhaberin/dem Ticketinhaber (Kundin/Kunden) und der jeweiligen Veranstalterin/dem jeweiligen Veranstalter zustande. Die Verkaufsstelle wird von der Kundin/vom Kunden mit der Abwicklung des Ticketkaufes beauftragt.

5 Vertragsabschluss

Die Verkaufsstelle bestätigt die Bestelldaten und damit das Vertragsangebot der Kundin/des Kunden. Die Annahme des Vertragsangebotes durch die Verkaufsstelle erfolgt jedoch erst nach dem durch die Kundin/den Kunden veranlassten Zahlungseingang.

Für Tickets von Veranstaltungen, die online erworben werden und die an einem konkreten Termin oder in einem konkreten Zeitraum liegen, ist das Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 9 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen.

6 Abonnement

Für einige Veranstaltungsreihen können Abonnements zu ermäßigten Preisen erworben werden. Der Erwerb eines Abonnements ist ausschließlich in den städtischen Vorverkaufsstellen in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum möglich. Die Anzahl der vorgehaltenen Abonnements ist begrenzt.

Abonnements sind übertragbar.

Der Rücktritt von einem gebuchten Abonnement während der Spielzeit ist nicht möglich.

7 Ermäßigte Eintrittskarten

Ticketermäßigungen sind freiwillige Leistungen der jeweiligen Veranstalterin/des jeweiligen Veranstalters, auf die kein grundsätzlicher Anspruch besteht.

Voraussetzung für den Erwerb eines ermäßigten Tickets ist die Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises. Der Zutritt zu der Veranstaltung mit einem ermäßigten Ticket wird nur gewährt, wenn der Berechtigungsnachweis bei der Einlasskontrolle vorgelegt wird. Personen mit dem Merkzeichen B im Berechtigungsnachweis erhalten für Ihre Begleitperson für die Veranstaltungen der Stadt Beckum ein 100 - Prozent ermäßigtes Ticket. Dieses ist in den Bürgerbüros der Stadt Beckum in Beckum und Neubeckum oder an der Abendkasse erhältlich. Sofern die Vorverkaufsstelle Tickets für andere Veranstalterinnen/Veranstalter verkauft, bestimmt diese/dieser ihre/seine eigenen Ermäßigungen.

Ermäßigte Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

8 Datenschutz und Datenverarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den städtischen Verkaufsstellen und im Online-Ticketshop erfolgt unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen in dem für die Vertragserfüllung jeweils erforderlichen Umfang.

Die Stadt Beckum verarbeitet Ihre Daten mithilfe des Ticketbuchungssystems Reservix. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden entsprechend der gesetzlich gültigen Fristen gespeichert. Sollten Sie mit der Datenspeicherung nicht einverstanden sein, kann Ihre Ticketbestellung nicht ausgeführt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter datenschutz@beckum.de und datenschutz@reservix.de.

9 Sonstiges

Besetzungs- und Programmänderungen sind jederzeit möglich.

Eine Verlegung der Veranstaltung liegt im Ermessen der jeweiligen Veranstalterin/des jeweiligen Veranstalters und ist jederzeit – ohne die Angabe von Gründen – möglich. Die Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der jeweiligen Verkaufsstelle werden mit dem Ticketkauf akzeptiert.

Die Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsstätte wird mit Betreten der Räumlichkeiten akzeptiert.

10 Haftungsbeschränkungen

Sofern die Stadt Beckum nicht Veranstalterin ist, haftet sie nicht für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.

Ansprüche der Kundin/des Kunden auf Schadensersatz gegen die Stadt Beckum sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer/eines Beschäftigten oder einer Erfüllungsgehilfin/eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Stadt Beckum nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die genannten Haftungsbeschränkungen zugunsten der Stadt Beckum gelten auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

11 Ersatz

Ein Ersatz verloren gegangener Tickets ist ausgeschlossen.

12 Schlussbestimmungen

Die Kundin/der Kunde stimmt durch den Ticketkauf oder die Ticketreservierung diesen Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Ticketverkauf durch die Verkaufsstellen der Stadt Beckum zu.

Sollten einzelne Punkte aus diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist 59269 Beckum.

13 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Stadt Beckum für den Kartenverkauf vom 5. September 2013 außer Kraft.

Beckum, den 27. August 2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

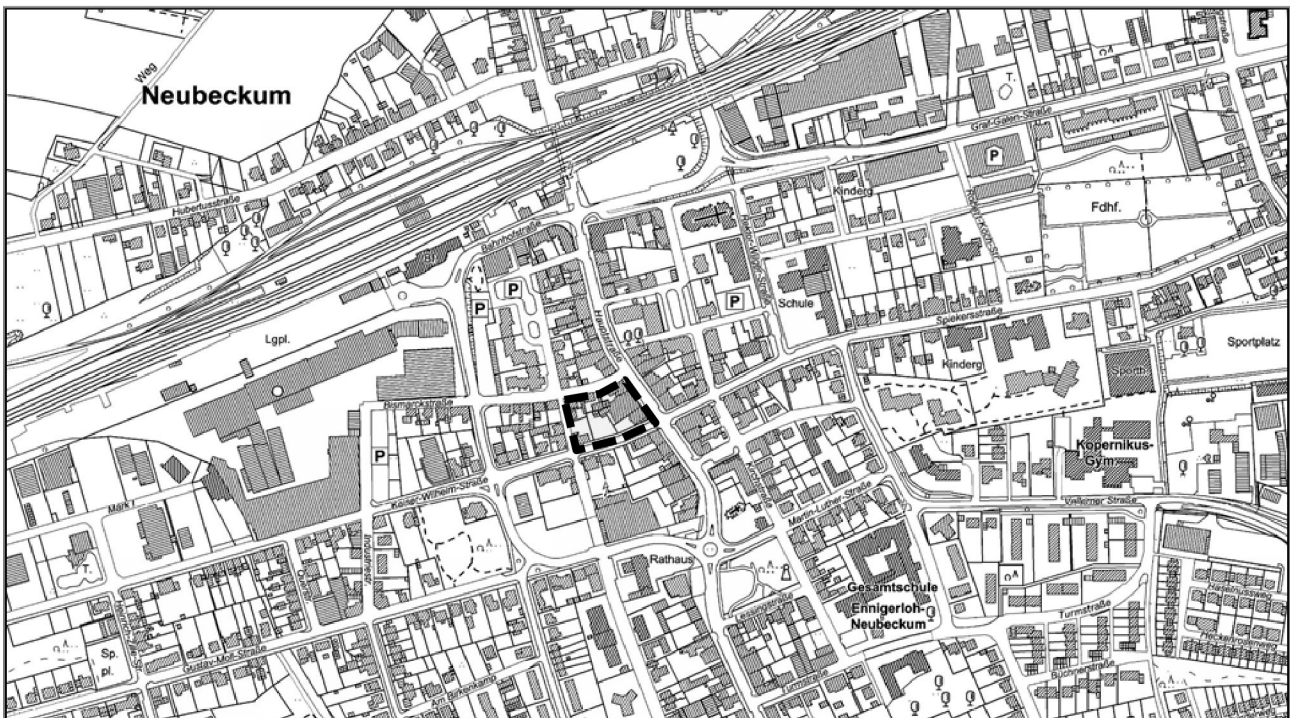
Laufende Nummer 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Rossmann-Marktes im Stadtteil Neubeckum geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße, 1. Änderung, befindet sich im Ortsteil Neubeckum, der Stadt Beckum.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Beckum, Flur 302, und umfasst die Flurstücke 72, 74 bis 77, 237, 238, 280 und 281 mit einer Gesamtfläche von 3.680 Quadratmetern.



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung, wird für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich gemäß §§ 2 und 10 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird beschlossen.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 09.07.2026 zum Bebauungsplan Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung, wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im 2. Obergeschoss des Rathauses, Weststraße 46, 59269 Beckum, können während der Dienststunden der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin stehen die Unterlagen auf der Website der Stadt Beckum unter <https://www.o-sp.de/beckum/rechtskraft> zum Download bereit.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nummer N20 „Mauerstraße/Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung, ist dem Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Absatz 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Beckum, den 01. September 2026

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister